

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

über

die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Reichsgerichte zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Verfassungsgericht errichtet.

§ 2.

Für den Wirkungskreis und die Organisation des Verfassungsgerichtes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, und des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 37/1876, in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Gesetze treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der deutschösterreichischen Republik.

§ 3.

Der deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die sämtliche vom Staatsrate ernannt werden.

§ 4.

Die Erledigung einer Stelle im deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof ist dem Staatsrate zum Zwecke der Neubefetzung anzuzeigen.

§ 5.

Die Mitglieder des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes werden vor dem Antritt ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung sowie aller anderen Gesetze der Republik Deutschösterreich und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und die Ersahnmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§ 6.

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs Stimmführern erforderlich.

§ 7.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatskanzler beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Motivenbericht.

Mit dem alten Staate Österreich haben auch dessen Organe aufgehört, eine rechtliche Existenz zu führen. An ihre Stelle müssen durch die Verfassung der Republik Deutschösterreich neue gesetzt werden. Dabei können natürlich die Kompetenzgrenzen anders gezogen werden als dies nach der alten Verfassung der Fall war.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, für die Erfüllung der Aufgaben vorzuzorgen, die dem ehemaligen Reichsgericht zugewiesen war. Dabei besteht die Möglichkeit, hierfür kein besonderes Organ an Stelle des Reichsgerichtes zu schaffen, sondern dessen Kompetenz einem anderen Gerichte, etwa dem Verwaltungsgerichtshofe, beziehungsweise dem an dessen Stelle fungierenden Gerichte zu übertragen. Dies wäre auch zweifellos am zweckmäßigsten, wenn nicht die wichtigste Kompetenz des alten Reichsgerichtes, nämlich der Schutz der in der Verfassung gewährleisteten politischen Rechte und die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ihrer besonderen Eigenart wegen eine Instanz erforderten, die vollste Unabhängigkeit und hervorragende rechtswissenschaftliche Qualifikation ihrer Mitglieder gewährleistet. Das ist aber nur bei den ehrenamtlich fungierenden Mitgliedern des Reichsgerichtes des Fall.

Es empfiehlt sich daher, für das ehemalige Reichsgericht eine analog organisierte Ersatzinstitution zu schaffen, der man mit Rücksicht auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr den Titel eines Reichsgerichtes, sondern — entsprechend seiner wichtigsten Kompetenz — den eines Verfassungsgerichtes geben muß.

Es läge zwar sehr nahe, die Kompetenz dieses Gerichtes nicht streng nach Analogie der Kompetenz des ehemaligen Reichsgerichtes abzugrenzen. Die Reformbedürftigkeit des letzteren ist allgemein bekannt und das Bedürfnis nach einem Gerichte, das nach jeder Richtung dem Schutze der Verfassung dient, sehr fühlbar. Und so wäre gewiß zu erwägen, ob dem neugeschaffenen Verfassungsgerichte nicht bloß der Schutz der politischen Rechte, sondern auch die Entscheidung über die Ministeranfrage und die Prüfung der Wahllegitimation zu übertragen wäre. Allein derart weitgehende Reformen gehen über die beschränkte Kompetenz der Provisorischen Nationalversammlung hinaus, sie müssen der konstituierenden Nationalversammlung vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde hat sich auch der vorliegende Entwurf darauf beschränkt, die für das alte Reichsgericht geltenden Bestimmungen für das neue Verfassungsgericht anzupassen.

Was die Frage der Besetzung des Verfassungsgerichtes betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß hierzu konstitutive Neuernennungen notwendig sind. Die Mitglieder des alten Reichsgerichtes sind nicht ipso jure als Mitglieder des neuen Verfassungsgerichtes anzusehen. Dies nicht nur aus dem Grunde, weil das Verfassungsgericht selbst nicht ipso jure Rechtsnachfolger des Reichsgerichtes ist, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Tatsache, daß bei der Zusammensetzung des alten Reichsgerichtes auf jene Nationalitäten Rücksicht genommen wurde, die zwar zum alten Österreich, nicht mehr aber zu Deutschösterreich gehören. Bei diesen nichtdeutschen Mitgliedern handelt es sich um Personen, die vermutlich gar nicht die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft haben.

Zu § 2.

Die Bestimmungen der in Absatz 1 zitierten Gesetze sollen im Prinzip von der neuen Rechtsordnung rezipiert werden. Dabei sollen jedoch an Stelle der Einrichtungen und Organe des alten Österreich die analogen Institutionen Deutschösterreichs treten. Außerdem müssen aber gewisse Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt und durch andere ersetzt werden, deren Inhalt sich nicht im Wege eines allgemeinen Analogieschlüssels von den alten staatsrechtlichen Verhältnissen auf die neuen finden läßt. So die Art der Berufung der Mitglieder, Ernennung des Präsidenten, Eidesleistung, Quorum etc.

Zu § 3.

Die gewählte Zahl von acht Mitgliedern und vier Ersazmännern entspricht ungefähr der Zahl der deutschen Mitglieder und Ersazmänner des alten Reichsgerichtes. Es ist in Aussicht genommen, die deutschen Mitglieder und Ersazmänner des Reichsgerichtes zu Mitgliedern, beziehungsweise Ersazmännern des Verfassungsgerichtes zu ernennen. Der Präsident des Reichsgerichtes ist bereits vom Präsidenten der Nationalversammlung in Eid genommen worden. Dieser Akt muß jedoch nachträglich durch die formelle Ernennung seitens des Staatsrates ratifiziert werden. Ebenso ist der Vizepräsident zu ernennen.

Zu § 5.

Dieser Paragraph ersetzt die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44. Hier wäre eine analoge Interpretation nicht am Platze, da an Stelle des Kaisers in der neuen Verfassung der Staatsrat getreten ist.

Zu § 6.

Mit Rücksicht auf die geringere Zahl von Mitgliedern des Verfassungsgerichtes muß auch das Quorum gegenüber den analogen Bestimmungen beim Reichsgericht herabgesetzt werden.